Wer hat Anspruch?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

• unter 18 (Teilhabeleistungen) bzw. 25 Jahre alt sind

und

- vom Kommunalen Jobcenter (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld)
- vom Kreissozialamt (Sozialhilfe oder Asylbewerberleistung)
- von der Wohngeldbehörde (Wohngeld)
- · von der Familienkasse (Kinderzuschlag)

Leistungen beziehen

Der Anspruch gilt auch für Familien, die knapp über der Einkommensgrenze des SGB II Regelsatzes liegen.



Wie und wo stelle ich einen Antrag?

Erhalten Sie Leistungen des Kommunalen Jobcenters (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), ist das Jobcenter für Sie zuständig:

Kommunales Jobcenter Hochtaunus Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 61352 Bad Homburg v.d.H.

Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), ist die Wohngeldbehörde des Kreises die für Sie zuständige Antragsstelle:

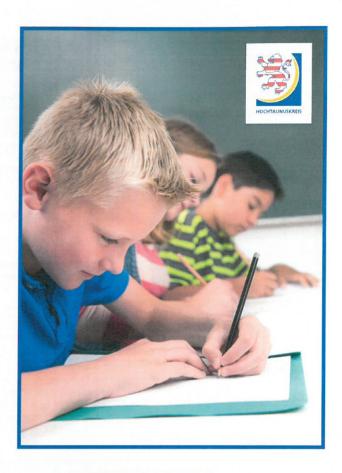
Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises Leitstelle BAföG, Wohngeld und Unterhalt Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 61352 Bad Homburg v.d.H.

Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.hochtaunuskreis.de unter dem Reiter "Arbeit, Jugend & Soziales", dann den Reiter "Bildung und Teilhabe" anklicken.

Per E-Mail erreichen Sie uns unter: BUT@hochtaunuskreis.de.

Herausgegeben vom Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Landrat Ulrich Krebs. Verantwortlich für den Inhalt: Kreisbeigeordnete Katrin Hechler.

Stand 1. August 2019



LEISTUNGEN DER BILDUNG UND TEILHABE

- Klassenfahrten
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- · Mittagsverpflegung in Schule/KiTa
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Schulbedarf

ART DER LEISTUNG	UMFANG & BEDINGUNGEN DER LEISTUNG	BENÖTIGTE UNTERLAGEN
Ausflüge und Klassenfahrten	Für eintägige Ausflüge werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Bei Klassenfahrten/Fahrten mit der Kindertagesstätte werden die Kosten für Inlandsfahrten bis maximal 300 Euro und für Auslandsfahrten bis maximal 450 Euro übernommen für Übernachtungen und Fahrtkosten. Das Taschengeld muss immer selbst getragen werden.	Ein Infoschreiben der Schule/Kindertageseinrichtung mit Information über die Art, die Dauer und das Ziel der Klassenfahrt/ des Ausflugs sowie der entsprechenden Kontoverbindung (IBAN und BIC).
Lernförderung	Kosten für Nachhilfe können übernommen werden, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist die Leistungsschwäche nicht auf eigenes Fehlverhalten oder Fehlzeiten zurückzuführen ist keine passenden schulischen Angebote bestehen	Eine Bestätigung der Schule über den Förderbedarf, eine Kopie des letzten Zeugnisses sowie das Angebot des Nachhilfeinstituts.
Mittagsverpflegung	Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Schule oder Kita werden die Kosten komplett übernommen.	Eine Bestätigung des Anbieters über die monatlichen Kosten.
Schüler- beförderungskosten	Die Übernahme der Kosten des Schülertickets in der Sekundarstufe II wird gewährt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die Schule und zurück nicht vollständig von Dritten (z.B. Land Hessen, Landkreis oder Gemeinde) übernommen werden. Die Kosten für das Schülerticket werden in voller Höhe übernommen.	Ein Nachweis über die gezahlten Kosten sowie eine aktuelle Schulbescheinigung.
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Für soziale oder kulturelle Aktivitäten, z.B. die Teilnahme am Musikschulunterricht, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Ferienspiele, Zeltlager) werden je Person und Monat pauschal 15 Euro, also bis zu 180 Euro im Jahr, übernommen.	Eine Bestätigung über die Mitgliedschaft/Nutzung des Angebots inklusive der Bankverbindung des Anbieters.
Schulbedarf	Für die Anschaffung von Schulmaterial, wie Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Hefte, Bastel- und Malutensilien. Im Personenkreis SGB II, SGB XII und AsylbLG wird diese Leistung automatisch ausgezahlt und muss nicht beantragt werden. Für den Personenkreis Wohngeld und Kinderzuschlag ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Wenn Ihr Kind im schulpflichtigem Alter ist, stehen Ihnen im 1. Schulhalbjahr 100 Euro und im 2. Schulhalbjahr 50 Euro zu.	Wenn Ihr Kind bereits 15 Jahre alt ist, wird zusätzlich eine gesonderte Schulbescheinigung als Nachweis benötigt.